



KONZEPT WINTERDIENST IN DER GEMEINDE ANWIL

Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausübung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Anwil.

Gegenstand

Dieses Konzept gibt Hinweise über die Dringlichkeitsstufen, den Winterdienststandard und die Einsatzmittel.

Rechtliche Grundlagen:

- Obligationenrecht, Art. 58 Abs 1 und 2
- Strassenverkehrsgesetz Art. 32
- Strassengesetz BL § 30
- Eidg. Umweltgesetzgebung
- Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
- Normen von Fachverbänden (VSS)

Zweck

Der Winterdienst bezweckt die Sicherstellung der Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen unter den Voraussetzungen von

- witterungsgerechter Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen
- angepasstes Verhalten von FahrzeugführerInnen und FussgängerInnen

Zuständigkeiten

Kantonsstrasse

- Strasseninspektorat des Kantons Basel-Landschaft

Gemeindestrassen / Gehwege der Gemeinde

- Werkhof

Privatstrassen / private Parkplätze und Zufahrten

- WerkeigentümerInnen

Dringlichkeit der Schneeräumung

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung von Eisglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zu räumen.

Dabei gilt:

Priorität 1

- steile Strassen und Gehwege
- Hauptverbindungsstrassen
- Strassen zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Schulwege
- wichtige Fussgängerverbindungen

Priorität 2

- alle übrigen Strassen, Gehwege und Anlagen, die im Winter unterhalten werden müssen

Wichtiger Hinweis:

Bei anhaltend starkem Schneefall werden Anlagen gemäss Priorität 1 evtl. mehrmals bearbeitet, bevor die Anlagen der Priorität 2 geräumt werden.

Fussgängerstreifen und Einlaufschächte werden nur bei starkem Schneefall freigeschaufelt.

Schnee wird, wenn überhaupt, nur bei prekären Verhältnissen abgeführt.

Einsatzmittel / Einsatzplan

Der Einwohnergemeinde Anwil steht für den Winterdienst 1 Fahrzeug mit Schneepflug und Streuautomat zur Verfügung.

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Streusalz (Natriumchlorid) eingesetzt. Splitt kommt nur noch zur Anwendung bei allfälliger Vereisung.

Der Einsatz von Streumitteln wird auf das Notwendigste beschränkt

Die Einsatzplanung und Vorbereitung für den Winterdienst obliegt der Verantwortung des Werkofteams.

Anwil, 7. Januar 2021

Im Namen des Gemeinderates Anwil

Marcel Koenig
Präsident

Anita Kunz Probst
Gemeindeverwalterin